

Gebührenordnung für die Kreismusikschule Bamberg ab 1. September 2010

Der Kreistag Bamberg hat in seiner Sitzung am 29. März 2010 die Gebührenordnung für die Kreismusikschule Bamberg ab 1. September 2010 beschlossen.

Gebührenordnung
für die Kreismusikschule Bamberg
ab Schuljahr 2010/2011
[Durchgeschriebene Fassung ab 01.09.2023](#)

§ 1
Gebührenpflicht

Für den Besuch der Kreismusikschule Bamberg und die vorübergehende Überlassung schuleigener Instrumente werden Gebühren erhoben.

§ 2
Gebührenschildner

Zur Zahlung verpflichtet sind die für den Unterricht gemeldeten Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3
Unterrichtsgebühren

(1) Die Unterrichtsgebühren pro Musikschuljahr betragen:

<u>Musikalische Grundfächer</u> Früherziehung / Grundausbildung / Rhythmik	Gebühr nach Gruppenstärke wie bei Hauptfächern
----------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------

Hauptfächer
(Instrumentalunterricht/ Sologesang)

Fünf und mehr Schüler	250,20 €
vier Schüler	368,04 €
drei Schüler	428,76 €
zwei Schüler	551,04 €
Einzelunterricht 30 min	765,60 €
Einzelunterricht 45 min	1.040,88 €
Klavierzuschlag (unabhängig von der Unterrichtsform)	41,64 €

Ergänzungsfächer

(z.B. Chor, Kammermusik, Jazzband, Orchester, Spielkreise)	
- mit Belegung eines Hauptfaches	0,00 €
- ohne Belegung eines Hauptfaches	183,72 €
- ohne Belegung eines Hauptfaches, aber aktives Mitglied in einem Musikverein im Landkreis	91,56 €

Die Unterrichtsstunde dauert in der Regel 45 Minuten.

(2) Die Gebühren sind für ein volles Musikschuljahr zu entrichten. Das Musikschuljahr beginnt am 1. September eines jeden Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

(3) Mit Schülern, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Landkreises haben, und mit Erwachsenen wird durch eine jeweils abzuschließende Sondervereinbarung ein besonderes

Benutzungsverhältnis begründet. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Regelungen der Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt wird.

- (4) Auswärtige Schüler, die als Mitglieder in Musikvereinen im Landkreis Bamberg aktiv sind, haben keinen Auswärtigenzuschlag zu entrichten. Von Schülern, Studenten und Auszubildenden wird kein Erwachsenenzuschlag erhoben.
- (5) Für die Teilnahme an einem Ensemblefach oder an Großgruppenunterricht wird kein Auswärtigen- oder Erwachsenenzuschlag erhoben.
- (6) Die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 werden ab dem Schuljahr 2011/2012 jährlich jeweils mit Wirkung vom 1. September gemäß der Veränderung des vom Bundesamt für Statistik geführten Verbraucherpreisindex angepasst. Als Grundlage dient jeweils die prozentuale Veränderung im Januar im Vergleich zum Vorjahresmonat. Die jeweils zum 1. September gültigen Beträge werden im Frühjahr des gleichen Jahres im Amtsblatt des Landkreises Bamberg veröffentlicht.

§ 4

Miete und Leihe

Für die vorübergehende Überlassung von Musikinstrumenten aus schuleigenen Beständen wird eine monatliche Leihgebühr erhoben.

Gitarre, Trompete, Querflöte, Chalmere:	8,00 €
Akkordeon, Bariton, Klarinette, Posaune, Saxophon, Tenorhorn, Viola, Violine, Waldhorn:	11,00 €
Cello, Fagott, Harfe, Kontrabass, Oboe:	14,00 €

§ 5

Fälligkeit und Einhebung der Gebühren

- (1) Die Unterrichtsgebühren, die Leihgebühren für Instrumente und der Auswärtigen / Erwachsenenzuschlag sind Jahresgebühren und werden jeweils für ein Schuljahr (1. September – 31. August) im Voraus erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Musikschuljahres und wird in vier gleichen Raten jeweils zum 1. November, 1. Januar, 1. März und 1. Juni des laufenden Schuljahres vom Konto des Zahlungspflichtigen abgebucht. Bei Nichterteilung einer Einzugsermächtigung ist die gesamte Jahresgebühr sofort nach Rechnungsstellung zu entrichten.
- (2) Bei Eintritt während des Musikschuljahres betragen die Gebühren für das laufende Musikschuljahr 1/12 der Jahresgebühr je Monat, gerechnet vom Eintrittsmonat an. Bei Austritt während des Musikschuljahres aus zwingendem Anlaß im Einvernehmen mit der Musikschulleitung und nachvorheriger rechtzeitiger Kündigung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Austrittsmonats.
- (3) Bei Anmietung eines Instrumentes während des Musikschuljahres entstehen die Gebühren mit Beginn des Monats der Anmietung. Sie sind zu den in Absatz (1) genannten, auf den Eintrittsmonat folgenden Terminen fällig. Sie enden mit Ablauf des Monats, in dem das Instrument zurückgegeben wird.

§ 6

Gebührenänderungen, Unterrichtsausfall, vorzeitige Beendigung

- (1) Die Unterrichtsgebühren können sich wegen Verkleinerung oder Vergrößerung der Gruppen während des Musikschuljahres erhöhen bzw. ermäßigen. Die Gebührenänderung entsteht zu Beginn des Folgemonats und ist von den Gebührenschuldern zu tragen.
- (2) Schulversäumnisse begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren. Nur bei Erkrankung des Schülers auf die Dauer von drei und mehr zusammenhängenden Unterrichtswochen wird die entsprechende Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag bei Vorlage eines ärztlichen Attestes zurückerstattet. Die Rückzahlung erfolgt zum Ende des Musikschuljahres.
- (3) Unterrichtsstunden, die durch Erkrankung oder unvermeidlicher Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich drei Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Musikschuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.
- (4) Verlässt ein Schüler während des Musikschuljahres ohne Genehmigung der Musikschulleitung die Musikschule, so wird die Unterrichtsgebühr für das volle Musikschuljahr, soweit sie noch nicht bezahlt ist, eingehoben.

§ 7 Ermäßigung

- (1) Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren wird gewährt als
 - Sozialermäßigung (Absatz 2),
 - Geschwisterermäßigung (Absatz 3)
 - Mehrfächerermäßigung (Absatz 4).
- (2) Diese Ermäßigung wird auch nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen und Schülern gewährt, die Leistungen
 - zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder
 - zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder
 - Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) beziehen.

Der Nachweis wird durch Vorlage entsprechender Bescheide geführt. Ermäßigungsanträge müssen jährlich neu schriftlich bis zum 1. Dezember gestellt werden. Die Sozialermäßigung beträgt 80 % der jeweiligen Unterrichtsgebühr.

- (3) Werden minderjährige Geschwister unterrichtet, wird auf das jeweils kostengünstigere Unterrichtsfach folgende Ermäßigung gewährt:

für das zweite Kind 25%

für das dritte Kind 50%

für das vierte und die weiteren Kinder 75%

- (4) Eine Mehrfächerermäßigung von 25% auf das jeweils kostengünstigere Unterrichtsfach erhalten Schüler, die zwei gebührenpflichtige Unterrichtsfächer belegen. Bei drei oder mehr belegten Fächern ist jeweils für das teuerste die volle Gebührenhöhe zu entrichten.
- (5) Die Ermäßigung nach Absatz 2 bis 4 wird nacheinander gewährt; die Reihenfolge des Absatzes 1 ist maßgebend.
- (6) Von den Ermäßigungen ausgeschlossen bleibt der Zuschlag nach § 3 Abs. 3 für auswärtige Schüler.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 1. September 2005 außer Kraft.

Bamberg, 9. April 2010

Landratsamt Bamberg